

1970

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1970

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV)	413
27. 4. 70	Gesetz über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung	415
21. 4. 70	Verordnung über eine Düngemittelstatistik	416
23. 4. 70	Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung	417

Bundesgesetzbl. III 7820-1-1

Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV)

Vom 27. April 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) An Stelle einer Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes kann dem Berechtigten nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans ein Betrag in Höhe der Kapitalabfindung durch ein Kreditinstitut gewährt werden (Rentenkapitalisierung); das gilt auch, wenn die Kapitalabfindung bereits bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt worden ist.

(2) Der Kapitalisierungsbetrag wird auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Berechtigten gegen Übertragung des Anspruchs auf Zahlung der für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Grundrente gewährt.

(3) Das Kreditinstitut wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragt.

§ 2

(1) Für die Rentenkapitalisierung gelten die für Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen mit Ausnahme des § 74 Abs. 2 Satz 3 und des § 76 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

gesetz maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen mit Ausnahme des § 74 Abs. 2 Satz 3 und des § 76 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Voraussetzungen der Rentenkapitalisierung stellt die Verwaltungsbehörde fest. Zuständigkeit, Verwaltungsverfahren und Rechtsweg richten sich nach den bei der Gewährung von Kapitalabfindungen anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen.

(3) Die Übertragung des Anspruchs auf Zahlung von Grundrente auf das Kreditinstitut zum Zwecke der Rentenkapitalisierung bedarf nicht der Genehmigung nach § 67 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 3

Gesetzliche Vorschriften, die dem Kapitalabfindungsberechtigten steuerliche und gebührenrechtliche Vergünstigungen gewähren, gelten für die Rentenkapitalisierung entsprechend.

§ 4

(1) Der Empfänger des Kapitalisierungsbetrages kann aus wichtigen Gründen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde vom Rentenkapitalisierungsvertrag zurücktreten.

(2) Rückzahlungsansprüche gegen den Empfänger des Kapitalisierungsbetrages aus dem Rentenkapsitalisierungsvertrag stehen der Bundesrepublik Deutschland zu. Sie werden für diese von dem Land geltend gemacht, in dem der Empfänger des Kapitalisierungsbetrages im Zeitpunkt der Einleitung des Rückforderungsverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, den Kapitalisierungsbetrag zurückzuzahlen,

1. weil er ihn nicht fristgerecht bestimmungsgemäß verwendet oder seinen Verwendungszweck vereitelt hat oder weil er vom Rentenkapsitalisierungsvertrag zurückgetreten ist oder

2. weil die Verwaltungsbehörde den Bescheid über die Feststellung der Voraussetzungen der Rentenkapsitalisierung widerrufen hat, so geht der Anspruch auf Zahlung der Grundrente mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats auf ihn über.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes
berechtigten Personen
zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 27. April 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer, ohne als Dentist staatlich anerkannt zu sein, die Zahnheilkunde nach § 19 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) weiter ausüben darf, ist im Umfang seiner Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde zur Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Angehörigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zuzulassen.

§ 2

Die für Zahnärzte geltenden Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 582) gelten sinngemäß für die in § 1 genannten Personen, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

(1) An die Stelle der Bestallung als Zahnarzt tritt die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes.

(2) An die Stelle des Zahnarztregisters tritt ein besonderes Verzeichnis, in das auch der Umfang, in welchem die Zahnheilkunde ausgeübt werden darf, einzutragen ist.

(3) Die Vorbereitungszeit gilt als abgeleistet, wenn die in § 1 genannten Personen ihre Tätigkeit in der Zeit seit Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes bis zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre selbständig ausgeübt haben.

§ 4

Der Umfang, in welchem die Zahnheilkunde ausgeübt werden darf, ist auch in den Beschluß über die Zulassung aufzunehmen.

§ 5

Die Zulassung bewirkt, daß die in § 1 genannten Personen ordentliche Mitglieder der für ihren Praxisort zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung werden und berechtigt und verpflichtet sind, Leistungen der Zahnheilkunde in dem im Zulassungsbeschluß festgestellten Umfang zu erbringen; insoweit sind für diese Personen die vertraglichen Bestimmungen über die kassenzahnärztliche Versorgung verbindlich.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über eine Düngemittelstatistik**

Vom 21. April 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Absatz von Düngemitteln wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt monatlich den Absatz von mineralischen Düngemitteln zum Verbrauch innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, gegliedert nach Arten und Absatzgebieten.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Unternehmen, die Düngemittel erstmalig in den Verkehr bringen.

§ 3

(1) Die Statistik wird mit Zustimmung der beteiligten Länder vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft und am 31. März 1973 außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 23. April 1970**

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 558), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 3. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 483), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Buchstabe A Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Bezeichnung „Stickstoff-Magnesiumsulfat“ durch die Bezeichnungen „Stickstoffmagnesia (Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesiumcarbonat)“ ersetzt.
 - b) In Spalte 5 werden der bisherige Abschnitt mit a) bezeichnet und folgender Abschnitt angefügt:

„b) Ammoniumnitrat;
Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH₄-Stickstoff und NO₃-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen;
Dolomit;
Magnesium bewertet als Gesamt-MgO“.
 - c) In Spalte 6 werden der bisherige Abschnitt mit a) bezeichnet und folgender Abschnitt angefügt:

„b) aus Ammoniak und Salpetersäure unter Zugeben von Dolomitmehl oder aus Kalksalpeter durch Umsetzen mit Ammoniak und Kohlensäure unter Zugeben von Dolomitmehl“.
 - d) In Spalte 7 wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

„Der Düngemitteltyp darf bei Zusammensetzung und Bewertung nach Spalte 5 Buchstabe a als „Stickstoff-Magnesiumsulfat“ bezeichnet werden; er darf bei Zusammensetzung und Bewertung nach Spalte 5 Buchstabe b als „Stickstoff-Magnesiumcarbonat“ bezeichnet werden.“
2. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 9 wird in Spalte 7 und in Ziffer II Buchstabe A Nr. 16, 19, 27 und 31 in Spalte 6 jeweils folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

„Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.“
3. In Ziffer I Buchstabe B wird hinter der Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
3 a	Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	P ₂ O ₅ , MgO	23 % P ₂ O ₅ 7 % MgO	Tricalciumphosphat (Phosphorit), kohlensaurer Kalk; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 65 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebengebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite; Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO; bei Granulierung: mehlfeyner Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen, Zugeben von Magnesiumsulfat; auch Granulieren des Mahlprodukts	---

4. In Ziffer I Buchstabe B wird hinter der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
7	Konzentriertes Superphosphat	P ₂ O ₅	38 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Phosphorsäure	—

5. In Ziffer I Buchstabe D wird hinter der Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
14 a	Magnesium-Gesteinsmehl	MgO	20 % MgO	Magnesiumsilicate; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite, zu 65 % bei 0,032 mm lichter Maschenweite; bei Granulierung: mehlfeiner Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine; auch Granulieren des Mahlprodukts	—

6. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 3, 10 und 25 jeweils folgende Nummern 3 a, 10 a und 25 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
3 a	NPK-Dünger-Lösung	5 % N	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 80 Hundertteile Amidstickstoff	Lösen von Harnstoff, Phosphaten, Ammonium- und Kalisalzen in Wasser unter Zugabe von Salpetersäure	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager-temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
		8 % P ₂ O ₅	Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅		
		10 % K ₂ O	Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
10 a	NPK-Dünger-Lösung	8 % N	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 25 Hundertteile Amidstickstoff	Lösen von Harnstoff, Phosphaten, Ammonium- und Kalisalzen in Wasser unter Zugabe von Phosphorsäure	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager-temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
		8 % P ₂ O ₅	Diammoniumphosphat, Phosphorsäure; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅		
		6 % K ₂ O	Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

1	2	3	4	5	6
25 a	NPK-Dünger-Lösung	12 % N 4 % P ₂ O ₅ 6 % K ₂ O	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 85 Hundertteile Amidstickstoff Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Lösen von Harnstoff, Nitrat, Phosphat- und Kalisalzen in Wasser unter Zugabe von Salpetersäure	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager- temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

7. In Ziffer II Buchstabe B wird hinter der Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
6 a	NP-Dünger	16 % N 46 % P ₂ O ₅	Diammoniumphosphat; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Phosphorsäure	—

8. In Ziffer II Buchstabe D wird hinter der Nummer 20 folgende Nummer 20 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
20 a	PK-Dünger	23 % P ₂ O ₅ 12 % K ₂ O	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 65 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüf- siebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid	—

9. In Ziffer II Buchstabe D Nr. 21 wird in Spalte 3 die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ammonitrat-Harnstoff-Lösung (Ziffer I Buchstabe A Nr. 9 der Anlage der Düngemittelverordnung) und NPK-Dünger-Lösungen nach Ziffer II Buchstabe A Nr. 16, 19, 27 und 31 der Anlage der Düngemittelverordnung dürfen bis zum 31. Dezember 1971 auch ohne den nach Artikel 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Hinweis gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1970 im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebracht worden sind.

(3) PK-Dünger nach Ziffer II Buchstabe D Nr. 21 der Anlage der Düngemittelverordnung darf bis zum 31. Dezember 1970 auch mit einer Angabe des Gehalts an wertbestimmenden Bestandteilen von 24 % P_2O_5 und 24 % K_2O gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn er bis zum 30. Juni 1970 im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebracht worden ist.

Bonn, den 23. April 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**